

# BAUMKONTROLLE



## Verkehrssicherungspflicht für Baumeigentümer

Jeder Baumeigentümer haftet für die Verkehrssicherheit seiner Bäume und muss notwendige und zumutbare Vorkehrungen treffen, um Schäden Dritter zu vermeiden. Damit unterliegt jeder Baum der Verkehrssicherungspflicht. Die regelmäßige Baumkontrolle ist Pflicht an den Bäumen, in deren Umgebung sich öffentliches Leben abspielt und mögliche Gefahren durch den Baum ausgehen. **Zwingend notwendig ist die Kontrolle bei Straßenbäumen, Bäumen auf dem Kindergartengelände, an Schulen etc.**

**Prinzipiell muss eine Baumkontrolle nicht zwingend durch einen professionellen Baumkontrolleur erfolgen.** Jeder Baumeigentümer muss seine Bäume regelmäßig auf Schäden oder Krankheiten kontrollieren, dabei handelt es sich um eine „zumutbare“ Schutzmaßnahme. Totäste, Pilzfruchtkörper und Faulstellen sind Anzeichen von Krankheit, bzw. Schädigung eines Baumes und auch für Laien erkennbar. Wenn am Baum Schäden festgestellt werden, muss der Baumeigentümer jedoch entsprechende Maßnahmen einleiten. Kann eine Gefahr/Situation nicht ausreichend beurteilt werden, ist ein Fachmann hinzuzuziehen.

Obwohl der Baumeigentümer verantwortlich ist, haftet er nicht für jeden Schaden, den der Baum verursacht. Aber der **Baumeigentümer ist in der Beweispflicht**, d. h. er muss nachweisen, dass er alle ihm zumutbaren (Schutz-)Vorkehrungen getroffen und den Baum regelmäßig kontrolliert hat. Er haftet nur für Schäden, die durch rechtzeitige Pflege und Handeln zu verhindern gewesen wären. Die Kontrollen sollten in einem „**Baumprüfbuch**“/ **Kontrollblatt** o. Ä. dokumentiert werden.

### Baumkontrolle wie oft?

Es gibt keine gesetzliche Vorgabe, wie oft Bäume zu kontrollieren sind oder ein Baumkontrolleur beauftragt werden muss, um der Verkehrssicherungspflicht Genüge zu leisten.

Im Urteil des OLG Köln vom 29. Juli 2010 heißt es allerdings:

*„...die Häufigkeit der angemessenen Kontrolle aufgrund forstwissenschaftlicher Untersuchungen nach der Gefahrenlage, der Baumart, dem Standort und dem Alter des Baumes in differenzierter Weise bestimmt. Danach bedürfen Jungbäume in der Regel keiner Kontrolle, **gesunde und leicht beschädigte Bäume in der Alterungsphase** auch bei erhöhten Sicherheitserwartungen des Verkehrs ..., einer **einmal jährlichen Regelkontrolle**. Die Alterungsphase beginnt zwischen 50 und 80 Jahren.“ (Baumkontrollrichtlinie)  
(Zitiert nach: **Helge Breloer: OLG Köln: Keine zweimal jährliche Baumkontrolle**)*

**Die Häufigkeit der Kontrollen richtet sich daher nach dem Zustand des Baumes, nach seinem Alter und dem Standort.**

In den „Richtlinien für Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen – Baumkontrollrichtlinien“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. von 2010 wird folgender Kontrollrhythmus empfohlen:

- **alte oder bereits vorgeschädigte Bäume - jährliche Kontrolle**
- **junge und gesunde Bäume - zweijährliche Kontrolle.**

Die Kontrollen sollten sich im belaubten und unbelaubten Zustand abwechseln.

Nach Ereignissen, die eine Baumschädigung verursachen können, wie Stürme, Eisregen, Hagel, Anfahrtschäden oder Bauarbeiten, sind **zusätzliche Kontrollen** außerhalb der Regelintervalle angeraten.

Werden Arbeiten am Baum erforderlich, die über die Pflege- und Unterhaltsmaßnahmen hinausgehen, wie Eingriffe in den Stamm-, Kronen- oder Wurzelbereich oder Fällung etc., ist ggfs. eine Genehmigung der Kommune erforderlich, auch wenn der Baum sich auf dem eigenen Grund und Boden befindet. Bitte erkundigen Sie sich, ob Ihre Kommune eine **Baumschutzverordnung** erlassen hat.

Bei Fragen stehen Ihnen unsere Fachkräfte für Arbeitssicherheit gerne zur Verfügung.

Für weitere und detaillierte Informationen:

Richtlinien für Baumkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit | Hrsg. **FLL** |  
Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. Ausgabe 2020  
Bestellnr. BUR 003  
Baumkontrollrichtlinien 35,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten

Quelle: [www. baumpflegeportal.de](http://www.baumpflegeportal.de)



**Bauträger- und  
Verwaltungs-GmbH**

97080 Würzburg, Rotkreuzstr. 2a    Tel.: 0931/780234 – 0    E-Mail [info@sbw-bau.de](mailto:info@sbw-bau.de)

Stand: Juli 2020